Inhalt

1 **Vorarbeiten** **12**

2 **Oberbelag Linoleum** **14**

3 **Sauberlaufzone** **16**

4 **Wandbekleidung Filz** **17**

5 **Stundenlohnarbeiten** **19**

Angaben zum Gebäude

Allgemein
Die Ausschreibung erfasst sämtliche Bodenbelagsarbeiten für den Umbau und die Sanierung des bestehenden Gebäudes: Grundschule Oberfahlheim, Kirchweg 13, 89278 Nersingen.
Bauherr ist die Gemeinde Nersingen, Vertreten durch 1. Bürgermeister,
Rathausplatz 1, 89278 Nersingen.

Anfahrt zur Baustelle, Baufeld
Die Erschließung der Baustelle erfolgt nördlich und östlich über den Kirchweg bis zum Baugrundstück.
Ein Lageplan mit den Baufeldflächen liegt den Planunterlagen bei.
Ein detaillierter Baustelleneinrichtungsplan ist vom AN zu erstellen und rechtzeitig vor Baubeginn, mind. 2 Wochen, der Bauleitung zur Abstimmung vorzulegen.
Diese Leistung ist mit einzurechnen und wird nicht separat vergütet.
Auf dem Baufeld befindet sich ein großer Baumbestand an erhaltenswerten Bäumen und Baumgruppen, welche es zu Schützen gilt.

Bruttorauminhalt (BRI) des Objektes
Bruttorauminhalt nach der Sanierung gesamt: ca. 7.771 m³.
Grundstücksfläche: 4331 m²
Flur-Nr.: 311/1, Gemarkung Oberfahlheim

Anzahl der Geschosse: 3 (Keller- / Erdgeschoss, 1. Obergeschoss, Dachspitz).
Gebäudeklasse: 3
Sonderbau: Schule
Bodendenkmal auf dem Baufeld.

Die Außenwände werden energetisch saniert, die Fenster und das Satteldach rundherum erneuert.
Das Gebäude wird im Inneren komplett entkernt und mit neuem Estrich sowie neuen Fußbodenbelägen versehen.
Die Heizungs- / Lüftungs- / Sanitär- und Elektroinstallation wird komplett erneuert.
Die Raumaufteilungen werden entsprechend den Anforderungen an Schulbauten komplett angepasst. Energetischer Standard EH 40 EE.

Baustelleneinrichtungen, insbesondere Beschränkungen zum Immissionsschutz sind zu beachten.
Der vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. vorgeschlagene Baustelleneinrichtungsplan ist mit dem Architekten und der Bauherrschaft vor Beginn der Arbeiten abzustimmen.

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Fortsetzung Weitere Besondere Vertragsbedingungen, siehe Formblatt 214.H - Besondere Vertragsbedingungen.

1.1 Beginn der Leistung
Beginn der Leistung im Sinne des Formblattes 214.H, Nr. 1 ist die Aufnahme der ausgeschriebenen Leistungen. Hierzu zählen auch Aufmaße, Planungen (z. B. Werkstatt- und Montagezeichnungen) und Ermittlungen bzw. Vorarbeiten. Diese sind auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

1.2 Nachtragsangebote (§ 2)
Alle Nachtragsangebote sind einschließlich der notwendigen begründenden Unterlagen (Kalkulationen, Aufmaße, etc.) 1-fach beim Auftraggeber rechtsgültig und zugleich 1-fach beim Architekturbüro zur inhaltlichen Prüfung einzureichen.

1.3 Werbung der Firma / Bautafel (§ 4 Abs. 1)
Auf der Baustelle ist Firmenwerbung grundsätzlich verboten.
Dies betrifft auch Gerüste, Container und Schutzvorrichtungen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des AG.

1.4 Besichtigung von Baustellen (§ 4 Abs. 1)
Die Besichtigung von Baustellen durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

1.5 Übernachtungsverbot (§ 4 Abs. 1)
Auf der gesamten Baustelle besteht striktes Übernachtungsverbot.

1.6 Ergänzung zu § 4 Nr. 4 VOB/B:
1.6.1 Anschlussmöglichkeiten hat der AN zu erstellen und zu unterhalten.
1.6.2 Die Kosten des Verbrauchs für Strom und Wasser übernimmt der AG.
Ausgenommen sind die Kosten für Eigenbedarf des AN (Containerversorgung etc.). Diese sind vom AN zu tragen. Entsprechende Zwischenzähler sind vom AN zu setzen. Die Zählerstände (Beginn und Ende der Nutzungsdauer) sind gemeinsam mit der Bauleitung des AG zu dokumentieren.

1.6.3 Notwendige Lager- und Arbeitsplätze werden von der Bauleitung zugewiesen.
1.6.4 Sanitäranlagen hat der AN zu erstellen und zu unterhalten.
1.6.5 Lager- und Aufenthaltscontainer müssen durch den AN bei Bedarf geliefert werden.

1.7 Nachunternehmereinsatz (§ 4 Abs. 8)
Für die Leistungen, auf die der Betrieb des AN eingerichtet ist, besteht zunächst nach § 4 Abs. 8 VOB/B die Selbstausführungspflicht. Ausgenommen hiervon sind diejenige Nachunternehmer, die bereits vor Auftragsvergabe namentlich für konkrete Teilleistungen benannt wurden.
Jeglicher Nachunternehmerwechsel ist vor Aufnahme der Tätigkeiten auf der Baustelle durch den Auftraggeber genehmigen zu lassen. Dabei gilt jede Abweichung zu den zur Vergabe genannten Nachunternehmern als Wechsel.
Für die Genehmigung sind die kompletten Eignungsnachweise nach Formblatt 124, sowie die Eigenerklärung oder ein Nachweis der Eintragung in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) für jeden einzelnen Nachunternehmer so rechtzeitig vorzulegen, dass eine ordnungsgemäße Prüfung der Unterlagen durch den Auftraggeber während der üblichen Geschäftszeiten möglich ist.
Einem Wechsel des Nachunternehmers wird grundsätzlich nur zugestimmt, wenn ein triftiger Grund für einen Wechsel des Nachunternehmers vorliegt. Ein solcher wird unterstellt, wenn eine Kündigung des bisherigen Nachunternehmers durch den Hauptunternehmer nach § 8 VOB/B gerechtfertigt ist.
Die Verträge mit Nachunternehmern sind nach VOB/B zu schließen.
Verstöße gegen diese Vertragsklausel berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund und führen ggf. zum Verlust der Präqualifikation.
Der Vergabe von Leistungen aus dem Vertrag an Nach-Nachunternehmer wird grundsätzlich nicht zugestimmt.

1.8 Rechnungen (§ 14)
Alle Rechnungen sind 1-fach beim Auftraggeber rechtsgültig und zugleich 1-fach einschließlich der notwendigen begründenden Unterlagen (Aufmaße, Abrechnungszeichnung, etc.) beim Architekturbüro zur inhaltlichen Prüfung einzureichen. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, oder Schlussrechnungen zu bezeichnen.
Die Rechnungen sind kumulierend und fortlaufend aufzustellen.

1.9 Anordnung von Stundenlohnarbeiten (§ 15)
Die Stundenlohnzettel sind wöchentlich einzureichen.

1.10 Bauleiter
Auf der Baustelle muss ständig eine fachlich qualifizierte, deutsch sprechende Aufsichtsperson des Auftragnehmers anwesend sein.

1.11 Baustellenbesprechungen
Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen bevollmächtigten deutsch sprechenden Vertreter zu entsenden.
Die Besprechungen finden jeweils wöchentlich statt.

1.12 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
Zur Durchführung der Maßnahme wird durch den AG und den SiGe-Koordinator ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt.
Der AN hat seine Beschäftigten über den SiGe-Plan zu informieren.
Der SiGe-Plan ist zu beachten und in der Firmenbauleitung bereitzuhalten.

1.13 Bautagesberichte
Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber bzw. der Objektüberwachung diese arbeitstäglich unaufgefordert vorzulegen.
Die Bautagesberichte haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- Personal-, Nachunternehmer- (Name, Lohngruppe) und Geräteeinsatz.
- Materiallieferungen.
- Arbeitsleistung, Arbeitsfortschritt.
- Klimadaten: Temperatur und Witterung.
- Besondere Vorkommnisse: Begehungen, Behinderungen, Schäden, Unfälle, etc.
- Anweisungen durch die Objektüberwachung, bzw. den Bauherrn.
- Abweichungen vom Leistungsverzeichnis, bzw. von der Ausführungsplanung.

1.14 Mängelmanagement-System
Vom Auftraggeber, bzw. dessen Objektüberwachung wird ein digitales Dokumentations- und Mängelmanagement-System eingesetzt, das verpflichtend zur Beseitigung von Ausführungs- und Gewährleistungsmängeln ebenfalls vom Auftragnehmer zu verwenden ist.
Mängelanzeigen werden hierbei durch die Objektüberwachung mit einem integrierten QR-Code bzw. Weblink erstellt und verteilt.
Die Freimeldung des AN erfolgt ebenfalls über den QR-Code bzw. Link.

Der AN kann ohne Anmeldung eine Rückmeldung zum Status geben. Ihm entstehen hierfür daher keine zusätzlichen Kosten.

1.15 Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen
Die Planverteilung erfolgt digital. Die Ausführungspläne werden dem AN in digitaler Ausführung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ausdrucke auf Papier sind vom AN für den eigenen Bedarf selbst zu organisieren.

1.16 Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen
- Formerfordernisse -
Der Auftragnehmer hat die Zeichnungen und Unterlagen normgerecht herzustellen. Die Zeichnungen sind in einem DIN A - Format zu fertigen. Das größte zulässige Format ist DIN A 0.
Der Planstempel des Auftraggebers ist nach dessen Anweisung anzuwenden.

1.17 Baufristenplan
Der Auftragnehmer hat auf Basis des vom AG vorgelegten Bauablaufplanes einen Baufristenplan für seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann.
Die Festlegungen des Auftraggebers, z. B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich fortzuschreiben. Der Plan ist dem Auftraggeber 18 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils in 3-facher Fertigung zu übergeben.

1.18 Abnahme
Eine förmliche Abnahme der Leistung wird verlangt.

Baustellenordnung
2.1 Während der Bauarbeiten muss sich mindestens eine ständig anwesende Aufsichtsperson des Auftragnehmers ausreichend auf Deutsch verständigen können. Kann dies nicht gewährleistet werden, muss der AN eine / -n Dolmetscher / -in zur Verfügung stellen.

2.2 Anweisungen des Sicherheitskoordinators sind sofort umzusetzen. Die Sicherheitsunterweisungen von Nachunternehmern hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich gemäß den Vorgaben der DGUV und BG vorzunehmen.

2.3 Auf der Baustelle herrscht absolutes Alkohol- und Rauchverbot. Bei erstmaligem Verstoß wird für den Arbeitstag vom Gelände verwiesen. Bei wiederholtem Verstoß erfolgt Hausverbot.

2.4 Feuergefährliche Tätigkeiten sind der Bauleitung vorher anzuzeigen. Dazu gehören u. a. Schweißarbeiten, Flexarbeiten, Arbeiten mit Gasbrennern, Verwendung brandgefährlicher / explosionsgefährlicher Substanzen.

2.5 Ein- / Ausgänge und Zuwege sind ständig freizuhalten.

2.6 Es sind lärmintensive und erschütterungsstarke Arbeiten vorab bei der Bauleitung anzumelden. Baustelleneinrichtungsflächen sind ebenfalls mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen.

2.7 Die eigenen Arbeitsflächen sind vom AN am Ende eines jedes Arbeitstages aufzuräumen. Fenster und Türen sind zu schließen.

2.8 Arbeitssicherheit
Vom SiGeKo festgestellte Mängel an Sicherheitseinrichtungen sind umgehend zu beseitigen. Der AN hat seine Gerüste und Sicherheitseinrichtungen über die gesamte Standzeit turnusmäßig zu kontrollieren und ggf. Nachbesserungen vorzunehmen.
Für alle Arbeiten des AN sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie Maßnahmen entsprechend gelber Mappe der BG (Bausteine, Arbeitsverfahren) zu beachten.
Montageanweisungen sowie Gefährdungsbeurteilungen sind vor Arbeitsbeginn dem SiGe-Koordinator und der Bauleitung vorzulegen, evtl. anfallende Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.
Auf das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung entsprechend gelber Mappe der BG, E, wird besonders hingewiesen.

Technische Vorbemerkungen

TECHNISCHE VORBEMERKUNGEN
Bodenbelagarbeiten und Tapezierarbeiten

1. Allgemeines / Geltungsbereich

Die nachfolgenden Technischen Vorbemerkungen gelten für sämtliche in diesem Leistungsverzeichnis beschriebenen Bodenbelagarbeiten sowie Tapezier- und Wandbelagarbeiten.

Sie sind Bestandteil sämtlicher nachfolgender Leistungspositionen, soweit in der jeweiligen Position keine abweichenden oder weitergehenden Anforderungen beschrieben sind.

Die Leistungen umfassen die vollständige, fachgerechte und gebrauchsfertige Herstellung der ausgeschriebenen Boden- und Wandbelagsarbeiten einschließlich aller nach den einschlägigen ATV erforderlichen Nebenleistungen.

Die Ausführung hat nach den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den vertraglich vereinbarten Regelwerken sowie den Verarbeitungsvorschriften der jeweiligen Hersteller zu erfolgen.

Bei Widersprüchen zwischen Herstellerangaben, technischen Regelwerken und den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses ist vor Ausführung eine Klärung mit dem Auftraggeber bzw. der Bauleitung herbeizuführen.

2. Technische Regelwerke

Soweit vertraglich vereinbart, sind insbesondere zu beachten:

VOB/B – Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen,
VOB/C – Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen,
ATV DIN 18299:2023-09 – Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art,
ATV DIN 18365:2019-09 – Bodenbelagarbeiten,
ATV DIN 18366:2019-09 – Tapezierarbeiten,
DIN 18202:2019-07 – Toleranzen im Hochbau – Bauwerke,
DIN EN 13501-1 – Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten,
DIN EN 14041 – Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge – wesentliche Eigenschaften,
soweit zutreffend, DIN EN 1307 – Textile Bodenbeläge – Klassifizierung, soweit zutreffend,
DIN EN 15102:2019-08 – Dekorative Wandbekleidungen – Rollen, soweit zutreffend,
die einschlägigen Merkblätter und Fachinformationen der Technischen Kommission Bauklebstoffe (TKB), insbesondere TKB-Merkblatt 8 „Beurteilen und Vorbereiten von Untergründen“, Ausgabe 05/2026, die einschlägigen BEB-, BFS- und sonstigen Fachregeln, soweit sie für die jeweilige Leistung anwendbar sind, die aktuellen Verlege-, Verarbeitungs- und Pflegeanweisungen der Hersteller der eingesetzten Produkte.

Soweit Normen oder technische Regelwerke in den Einzelpositionen ausdrücklich genannt werden, sind diese ergänzend zu beachten.

3. Prüfung der Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten anhand der Ausführungsunterlagen und durch örtliche Prüfung über Art, Umfang und Ausführbarkeit der Leistung zu informieren.

Unklarheiten, Widersprüche, fehlende Angaben oder erkennbare Abweichungen zwischen Planung und örtlicher Situation sind dem Auftraggeber bzw. der Bauleitung rechtzeitig vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.

Maße sind, soweit für die Ausführung erforderlich, am Bau eigenverantwortlich zu prüfen.

Aus den Planunterlagen entnommene Maße entbinden den Auftragnehmer nicht von der erforderlichen örtlichen Maßkontrolle.

4. Bemusterung und Freigabe

Farben, Strukturen, Oberflächen und gegebenenfalls Verlegerichtungen sind vor Bestellung bzw. Ausführung mit dem Auftraggeber bzw. Architekten abzustimmen.

Soweit gefordert, sind Originalmuster des vorgesehenen Belages und gegebenenfalls Muster der vorgesehenen Anschluss- und Profilbauteile vorzulegen.

Die Bestellung farb- oder chargenabhängiger Materialien darf erst nach erfolgter Freigabe erfolgen.

Die Freigabe einer Bemusterung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die vertragsgemäße technische Beschaffenheit des angebotenen Produkts.

5. Materialien und Systemverträglichkeit

Sämtliche eingesetzten Materialien müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und untereinander systemverträglich sein.

Grundierungen, Spachtelmassen, Klebstoffe, Beläge und sonstige Verlegewerkstoffe sind entsprechend den Angaben der jeweiligen Hersteller aufeinander und auf den vorhandenen Untergrund abzustimmen.

Materialkombinationen, für die keine ausreichende Herstellerfreigabe oder nachgewiesene Eignung besteht, dürfen nicht verwendet werden.

Es sind grundsätzlich Produkte eines abgestimmten Verlegesystems bzw. nachweislich miteinander verträgliche Produkte einzusetzen.

Klebstoffe, Grundierungen und Spachtelmassen müssen für die Nutzung in Innenräumen geeignet und emissionsarm sein.

Soweit technisch verfügbar, sind sehr emissionsarme Produkte, z. B. entsprechend EMICODE EC1 PLUS oder gleichwertig, einzusetzen.

Für Schulen und vergleichbar sensible Innenraumbereiche sind Materialien mit möglichst geringen Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen zu verwenden.

Auf Verlangen sind die entsprechenden Produktdatenblätter, Sicherheitsdatenblätter, Emissionsnachweise und Herstellerfreigaben vorzulegen.

6. Lieferung und Lagerung

Alle Materialien sind originalverpackt, unbeschädigt und entsprechend den Herstellervorgaben auf der Baustelle anzuliefern und zu lagern.

Beläge sind vor Feuchtigkeit, Verschmutzung, direkter Sonneneinstrahlung, übermäßiger Erwärmung und Beschädigung zu schützen.

Die erforderlichen Lagerungs-, Raum- und Untergrundtemperaturen sowie die notwendige Akklimatisierungszeit sind entsprechend den Herstellervorgaben einzuhalten.

Beläge eines zusammenhängenden Bereiches sind nach Möglichkeit aus einer einheitlichen Produktionscharge zu liefern.

Erkennbare Farb-, Struktur- oder Chargenabweichungen innerhalb zusammenhängender Flächen sind vor der Verarbeitung mit der Bauleitung abzustimmen.

A. BODENBELAGARBEITEN
7. Untergrundprüfung Bodenflächen

Vor Beginn der Bodenbelagarbeiten ist der vorhandene Untergrund entsprechend ATV DIN 18365 und den anerkannten Regeln der Technik auf seine Eignung für die vorgesehene Belagsverlegung zu prüfen.

Die Prüfung umfasst insbesondere, soweit für den jeweiligen Untergrund zutreffend:

ausreichende Festigkeit und Tragfähigkeit,
ausreichende Trockenheit bzw. Belegreife,
Ebenheit,
Oberflächenfestigkeit,
Sauberkeit,
Freiheit von Trennmitteln, Staub, Öl, Farbresten und sonstigen haftungsmindernden Bestandteilen,
Risse und Scheinfugen,
Bewegungs- und Gebäudefugen,
Randfugen,
Höhenlage,
Anschlusshöhen an angrenzende Bauteile,

vorhandene Unebenheiten oder Ausbrüche,
ausreichende Temperatur von Untergrund und Raum,
gegebenenfalls vorhandene Fußbodenheizung.

Erkennbare Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung sind vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

Die Ausführung darf erst erfolgen, wenn ein für das vorgesehene Belags- und Klebstoffsystem geeigneter und verlegereifer Untergrund vorhanden ist.

8. Feuchtemessungen / Belegreife

Die Belegreife mineralischer Estriche ist vor Beginn der Verlegearbeiten entsprechend dem jeweiligen Estrichsystem und den anerkannten Regeln der Technik festzustellen.

Erforderliche Feuchtemessungen sind fachgerecht durchzuführen und zu dokumentieren.

Bei beheizten Fußbodenkonstruktionen sind die erforderlichen Aufheiz- und Abkühlvorgänge entsprechend den geltenden technischen Regeln durchzuführen.

Soweit ein Aufheiz- bzw. Belegreifheizprotokoll erforderlich ist, ist dieses dem Auftragnehmer vor Verlegung vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat ungeachtet dessen die für sein Gewerk erforderlichen Prüfungen des Untergrundes durchzuführen.

9. Vorbereitung der Bodenuntergründe

Untergründe sind unmittelbar vor der weiteren Bearbeitung gründlich zu reinigen und von losen bzw. haftungsmindernden Bestandteilen zu befreien.

Erforderliche Grundierungen und Spachtelmassen müssen auf Untergrund, Belag und Klebstoff abgestimmt sein.

Spachtelarbeiten sind so auszuführen, dass ein ausreichend ebener, geschlossener und für den vorgesehenen Belag geeigneter Untergrund entsteht.

Soweit in den Einzelpositionen nicht ausdrücklich anders beschrieben, sind umfangreiche Untergrundsanierungen, insbesondere:

Beseitigen größerer Unebenheiten,
Fräsarbeiten,
Kugelstrahlen,
umfangreiche Schleifarbeiten,
Risssanierungen,
Verharzen von Rissen,
Einbau zusätzlicher Feuchtigkeitssperren,
Entfernen ungeeigneter Altbeläge und Klebstoffschichten,
umfangreiche Reparaturen von Estrichen,
großflächige Niveauausgleiche,

nur insoweit Bestandteil der jeweiligen Leistung, wie sie nach der einschlägigen ATV als Nebenleistung geschuldet sind oder in der jeweiligen Leistungsposition ausdrücklich beschrieben werden.

Darüber hinausgehende erforderliche Maßnahmen sind vor Ausführung mit der Bauleitung abzustimmen.

10. Verlegung der Bodenbeläge

Bodenbeläge sind entsprechend den Einzelpositionen und den Verlegevorschriften des Belagsherstellers fachgerecht zu verlegen.

Bei geklebten Belägen ist eine vollflächige, dauerhafte und blasenfreie Verklebung sicherzustellen.

Klebstoffart, Auftragsmenge, Zahnung, Ablüftezeit, Einlegezeit und Nachwalzen sind entsprechend den Herstellerangaben einzuhalten.

Bahnen und Platten sind innerhalb zusammenhängender Flächen hinsichtlich Produktionsrichtung,

Flor-, Präge- oder Strukturrichtung einheitlich zu verlegen, sofern in der jeweiligen Position oder durch die Planung nichts anderes festgelegt wird.

Naht- und Stoßausbildungen sind entsprechend der jeweiligen Belagsart fachgerecht herzustellen.

Sichtbare Fugen, offene Nähte, Aufwölbungen, Blasen, Klebstoffverunreinigungen und sonstige optisch oder technisch störende Ausführungsfehler sind nicht zulässig.

Die fertigen Flächen müssen ein gleichmäßiges Erscheinungsbild aufweisen.

11. Fugen und Anschlüsse

Vorhandene Bauwerks- und Bewegungsfugen sind grundsätzlich an gleicher Stelle durch die Belagskonstruktion zu übernehmen und dürfen nicht kraftschlüssig überarbeitet werden.

Erforderliche Bewegungs-, Trenn- und Anschlussprofile sind entsprechend den Einzelpositionen auszuführen.

Anschlüsse an angrenzende Beläge, Türzargen, Einbauteile, Bodenöffnungen und sonstige Bauteile sind sauber und passgenau herzustellen.

Höhenversätze zu angrenzenden Belägen sind, soweit planmäßig nicht vorgesehen, zu vermeiden.

Art und Ausbildung sichtbarer Übergangsprofile sind vor Montage mit der Bauleitung abzustimmen.

12. Sockel

Sockelleisten, Hohlkehlsockel oder aus dem Belag herzustellende Sockelausbildungen sind nur Bestandteil der Leistung, soweit diese in den jeweiligen Positionen ausgeschrieben sind.

Ecken, Stöße, Enden und Anschlüsse sind fachgerecht und optisch sauber herzustellen.

Gehrungen, Endstücke, Innen- und Außenecken sind entsprechend dem ausgeschriebenen System auszuführen.

B. TAPEZIER- UND WANDBELAGARBEITEN
13. Allgemeines

Tapezier- und Wandbelagarbeiten sind nach ATV DIN 18366 sowie den Verarbeitungsvorschriften des jeweiligen Belags-, Klebstoff- und Untergrundherstellers auszuführen.

Dies gilt insbesondere auch für textile Wandbekleidungen sowie für Bodenbelagsprodukte, die aufgrund einer entsprechenden Herstellerfreigabe als Wandbekleidung eingesetzt werden.

Die Eignung des jeweiligen Produktes für die konkrete Verwendung als Wandbekleidung ist vom Auftragnehmer nachzuweisen.

14. Untergrundprüfung Wandflächen

Vor Beginn der Arbeiten sind die Wandflächen auf ihre Eignung für die vorgesehene Bekleidung zu prüfen.

Zu prüfen sind insbesondere:
Festigkeit und Tragfähigkeit,
Trockenheit,
Sauberkeit,
Ebenheit,
Saugfähigkeit,
Oberflächenbeschaffenheit,
vorhandene Beschichtungen oder Trennschichten,
Ausblühungen und Verfärbungen,
Risse,
Feuchte- oder Schimmelschäden,
unterschiedliche Untergrundmaterialien,
Übergänge und Fugen,
für die Bekleidung ungeeignete Oberflächen.

Erkennbare Bedenken sind dem Auftraggeber bzw. der Bauleitung vor Ausführung schriftlich mitzuteilen.

15. Qualität des Wanduntergrundes

Der Untergrund muss fest, trocken, sauber, tragfähig, ausreichend eben und frei von Stoffen sein, welche die Haftung oder das Erscheinungsbild der Wandbekleidung beeinträchtigen können.

Bei hochwertigen, glatten oder dünnen Wandbekleidungen ist die erforderliche Untergrundqualität entsprechend dem vorgesehenen Oberflächenbild herzustellen.

Soweit in den Einzelpositionen für textile Wandbekleidungen nichts anderes beschrieben ist, wird eine gleichmäßig geschlossene und für die Verklebung geeignete Oberfläche vorausgesetzt.

Bei hierfür geeigneten verputzten oder gespachtelten Wandflächen ist im Regelfall eine Oberflächenqualität entsprechend Q3 bzw. eine technisch vergleichbare Qualität vorzusehen, sofern die Beschaffenheit der vorgesehenen Wandbekleidung dies erfordert.

Erforderliche umfangreiche Nachspachtelungen, Putzreparaturen, Risssanierungen oder Maßnahmen zur Beseitigung nicht vertragsgemäßer Untergrundunebenheiten sind nur Bestandteil der Wandbelagsposition, soweit dies dort ausdrücklich beschrieben ist oder nach ATV als Nebenleistung geschuldet wird.

16. Untergrundvorbereitung Wandflächen

Lose Bestandteile und haftungsmindernde Verunreinigungen sind zu entfernen.

Erforderliche Grundierungen sind entsprechend der Saugfähigkeit des Untergrundes sowie abgestimmt auf Klebstoff und Wandbekleidung auszuführen.

Stark oder ungleichmäßig saugende Untergründe sind entsprechend den Vorgaben des Systemherstellers vorzubehandeln.

Grundierungen dürfen keine für die spätere Verklebung nachteilige filmbildende oder trennende Wirkung aufweisen.

Übergänge zwischen unterschiedlichen Untergrundmaterialien sind vor der Bekleidung auf ihre Eignung zu prüfen.

17. Verklebung von Wandbekleidungen

Die Wandbekleidungen sind vollflächig mit einem für die vertikale Anwendung geeigneten und vom Hersteller freigegebenen Klebstoff zu verkleben.

Es sind emissionsarme, für Innenräume geeignete und nach Möglichkeit lösemittelfreie Klebstoffe mit ausreichender Anfangshaftung einzusetzen.

Der Klebstoffauftrag hat gleichmäßig entsprechend den Herstellerangaben zu erfolgen.

Die Bekleidung muss vollflächig im Klebstoffbett liegen und ist blasen-, falten- und hohlstellenfrei anzudrücken.

Klebstoffverunreinigungen an der Sichtoberfläche oder angrenzenden Bauteilen sind unverzüglich entsprechend den Herstellervorgaben zu entfernen.

18. Bahnenware an Wänden

Bahnenware ist grundsätzlich richtungsgleich entsprechend den Herstellerangaben zu verarbeiten.

Bei textilen oder richtungsgebundenen Oberflächen ist insbesondere auf ein einheitliches Erscheinungsbild, Flor- und Produktionsrichtung sowie die Chargengleichheit zu achten.

Die Ausbildung der Nähte hat entsprechend den Herstellerangaben zu erfolgen.

Soweit für das eingesetzte Produkt erforderlich, sind die Bahnenkanten vor Herstellung der sichtbaren Naht fachgerecht zu beschneiden.

Nähte sind gerade, dicht und optisch gleichmäßig auszuführen.

Der Zuschnitt und die Einteilung der Bahnen sind so vorzunehmen, dass an sichtbaren Flächen ein gestalterisch ausgewogenes Erscheinungsbild entsteht.

Schmale Reststreifen an besonders exponierten Wandbereichen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

19. Innen- und Außenecken / Leibungen / Anschlüsse

An Innen- und Außenecken, Fenster- und Türleibungen, Stützen, Vorsprüngen sowie angrenzenden Bauteilen ist der Wandbelag passgenau anzuschneiden und fachgerecht anzuschließen.

Die Ausbildung von Außenkanten hat entsprechend dem vorgesehenen Detail und den Herstellerangaben zu erfolgen.

Erforderliche Kantenschutz-, Abschluss- oder Übergangsprofile sind nur Bestandteil der Leistung, soweit sie in den Einzelpositionen beschrieben sind.

Anschlüsse an Sichtbeton, Putzflächen, Holzbauteile, Metallbauteile und sonstige angrenzende Oberflächen sind sauber und geradlinig auszuführen.

20. Einbauteile und Ausschnitte

Ausschnitte für bauseits vorhandene Schalter, Steckdosen, Bedienelemente, Revisionsöffnungen, Befestigungspunkte und sonstige Einbauteile sind passgenau herzustellen, soweit diese Arbeiten nach den einschlägigen ATV als Nebenleistung geschuldet oder in der jeweiligen Position beschrieben sind.

Elektrotechnische Arbeiten sowie die Demontage und Montage elektrischer Betriebsmittel dürfen nur durch hierzu befugte Personen ausgeführt werden und sind nicht Bestandteil der Tapezierarbeiten, sofern nicht ausdrücklich anders ausgeschrieben.

21. Brandschutz

Die für die jeweiligen Boden- und Wandbeläge erforderlichen Nachweise zum Brandverhalten sind vor Ausführung vorzulegen.

Die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes und der jeweiligen Einbausituation sind einzuhalten.

Bei Bodenbelägen ist die für die Bodenanwendung nachgewiesene Klassifizierung zugrunde zu legen.

Wird ein Bodenbelagsprodukt als Wandbekleidung eingesetzt, ist ein für die tatsächliche Verwendung als Wandbekleidung gültiger Nachweis des Brandverhaltens vorzulegen.

Eine ausschließlich für die Verwendung als Bodenbelag erklärte Klassifizierung, beispielsweise eine Klassifizierung mit dem Zusatz „fl" für flooring, gilt nicht automatisch als Nachweis für die Verwendung an Wänden.

Bei Abweichungen zwischen ausgeschriebenem Produkt und den Anforderungen des Brandschutzkonzeptes ist die Bauleitung vor Bestellung und Ausführung schriftlich zu informieren.

22. Gesundheitliche und ökologische Anforderungen

Für sämtliche im Innenraum eingesetzten Beläge, Klebstoffe, Grundierungen, Spachtelmassen und sonstigen Verlegewerkstoffe sind emissionsarme Produkte zu verwenden.

Produkte dürfen nach ihrer Verarbeitung keine vermeidbaren gesundheitlich bedenklichen Emissionen in die Raumluft abgeben.

Soweit in den Einzelpositionen weitergehende Umwelt- oder Emissionsanforderungen, z. B. Blauer Engel, AgBB-Nachweis, EMICODE EC1 PLUS oder gleichwertige Nachweise gefordert werden, sind diese einzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

Gleichwertige Zertifikate oder Prüfnachweise sind zulässig, sofern damit mindestens die ausgeschriebenen Anforderungen nachgewiesen werden.

23. Schutz angrenzender Bauteile

Angrenzende fertige Bauteile und Oberflächen sind während der Arbeiten vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen.

Durch den Auftragnehmer verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich und ohne Beschädigung der betroffenen Oberfläche zu entfernen.

Beschädigungen an angrenzenden Bauteilen, die durch die Arbeiten des Auftragnehmers verursacht werden, sind fachgerecht zu beseitigen.

24. Schutz der fertigen Leistungen

Fertiggestellte Boden- und Wandbeläge sind bis zur Abnahme vor Beschädigung, Verschmutzung und unzulässiger Beanspruchung durch die eigenen nachfolgenden Arbeiten des Auftragnehmers zu schützen.

Erforderliche Schutzmaßnahmen aufgrund nachfolgender Arbeiten anderer Gewerke sind gesondert zu vereinbaren, soweit diese nicht nach den einschlägigen ATV als Nebenleistung geschuldet werden.

25. Reinigung und Übergabe

Nach Abschluss der Arbeiten sind die bearbeiteten Flächen von verarbeitungsbedingten Rückständen, Verpackungsmaterialien und groben Verschmutzungen zu reinigen.

Eine darüber hinausgehende Bauendreinigung oder Grundreinigung ist nur Bestandteil der Leistung, wenn diese gesondert ausgeschrieben ist.

Für die eingebauten Boden- und Wandbeläge sind dem Auftraggeber auf Verlangen die jeweiligen Reinigungs- und Pflegeanweisungen des Herstellers in digitaler Form zu übergeben.

26. Produktnachweise und Dokumentation

Vor Ausführung bzw. spätestens auf Verlangen der Bauleitung sind für die zur Verwendung vorgesehenen Produkte die erforderlichen technischen Unterlagen vorzulegen.

Hierzu gehören, soweit für das jeweilige Produkt zutreffend:

technisches Produktdatenblatt,
Verlege- bzw. Verarbeitungsanleitung,
Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung,
Nachweis zum Brandverhalten,
Emissions- bzw. Umweltzertifikate,
Sicherheitsdatenblätter der Verlegewerkstoffe,
Herstellerfreigaben für besondere Anwendungen,
Reinigungs- und Pflegeanleitungen.

Bei als „oder gleichwertig" ausgeschriebenen Produkten ist die Gleichwertigkeit vom Bieter bzw. Auftragnehmer anhand geeigneter Produktunterlagen nachzuweisen.

27. Gleichwertige Fabrikate

Soweit in den Einzelpositionen Leitfabrikate mit dem Zusatz „oder gleichwertig" angegeben sind, dienen diese zur Beschreibung des geforderten Qualitäts-, Gestaltungs- und Ausführungsstandards.

Alternativ angebotene Produkte müssen den in der jeweiligen Leistungsposition genannten technischen, funktionalen, gestalterischen und bauphysikalischen Anforderungen mindestens gleichwertig entsprechen.

Der Gleichwertigkeitsnachweis ist durch geeignete technische Unterlagen zu führen.

Hersteller und genaue Produktbezeichnung des angebotenen Alternativprodukte sind mit dem Angebot anzugeben, soweit dies in der jeweiligen Position verlangt wird.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.

28. Nebenleistungen / Besondere Leistungen

Sämtliche nach ATV DIN 18299, ATV DIN 18365 bzw. ATV DIN 18366 zur jeweiligen Leistung gehörenden Nebenleistungen sind, auch wenn sie in den Einzelpositionen nicht nochmals ausdrücklich genannt sind, in die Einheitspreise einzurechnen.

Besondere Leistungen sind nur dann Bestandteil der geschuldeten Leistung, wenn sie in den Vertragsunterlagen bzw. den Einzelpositionen ausdrücklich beschrieben oder gesondert beauftragt sind.

Der Auftragnehmer hat die Bauleitung rechtzeitig darauf hinzuweisen, wenn nach seiner fachlichen Beurteilung zusätzliche, nicht ausgeschriebene Leistungen erforderlich werden.

Zusätzliche Arbeiten dürfen – außer bei Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr – nicht ohne vorherige Abstimmung und Beauftragung ausgeführt werden.

29. Aufmaß und Abrechnung

Aufmaß und Abrechnung erfolgen nach den Regelungen der jeweils einschlägigen ATV DIN 18365 bzw. ATV DIN 18366, soweit in den Einzelpositionen keine abweichende Abrechnungsregelung festgelegt ist.

Die Einheitspreise gelten einschließlich aller für die vollständige und fachgerechte Herstellung erforderlichen Materialien, Geräte, Transporte und Nebenleistungen nach den einschlägigen ATV.

Verschnitt ist, soweit in den Einzelpositionen nichts anderes angegeben ist, in die Einheitspreise einzurechnen.

Gesondert ausgeschriebene Zulagen werden ausschließlich für die dort beschriebenen besonderen Erschwernisse bzw. Leistungen vergütet.

1 Vorarbeiten

Untergrund
Das Gebäude wird in Teilen mit Zementestrich mit Beschleuniger bzw. Zementschnellestrich (UG, EG und Teile des OG) und mit Trockenestrich (EG und OG) ausgeführt.
Das Gebäude wird schwellenlos ausgeführt, die Höhendifferenzen im Bestand (Türanschläge, Pfostenriegelfassaden, bodentiefe Fenster) sind anzugleichen und aufzuspachteln.

1.10 Baustelleneinrichtung

Baustelleneinrichtung für nachfolgende Bodenbelagsarbeiten und Filzbeläge an Wänden inkl. aller erforderlichen Geräte, Maschienen und Hilfsmitteln.
Notwendige Gerüste sind mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
1,000	psch		

1.20 Feuchtigkeitsmessung Estrich

Fachgerechte Prüfung des eingebauten Estrichbelags mit CM-Messgerät auf vorhandene Restfeuchte, nach Vorgabe durch die Bauleitung.
Erstellung eines Prüfberichts je Messung und Übergabe an die Bauleitung, innerhalb von 3 Tagen nach der Messung. Nach Freigabe der Bauleitung darf der Bodenbelag verlegt werden.

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
10,000	St		

1.30 Estrichergänzungen Leibungen

Herstellen von Estrichergänzungen an Tür- und Fensterleibungen oder Treppenauflager in Kleinflächen mit Schnellestrich.
Estrichstärke ca. 65mm auf Trennlage.

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
5,000	m²		

1.40 Untergrundvorbereitung Zementestrich

Bauseits vorhandene Estrichflächen säubern, mittels Säuberungsschliff 16-er Korn anschleifen und absaugen. Unterboden mit geeigneter Grundierung grundieren.

Systemausgleich mit geeigneter selbstverlaufender Spachtelung in einer Auftragsstärke von mindestens 3mm. Vorzugsweise in Rakeltechnik. Spachtelmasse ist vor der Verlegung des Oberbelages anzuschleifen.

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
400,000	m²		

1.50 **Untergrundvorberitung Trockenestrich**

Bauseits verlegten Trockenestrich für die Aufnahem des Linoleumbelags vorbereiten.

Bauseits vorhandene Trockenestrichflächen säubern, Plattenstöße, Schraubenköpfe und ggf. Beschädigungen mit geeigneter Spachtelmasse ausgleichen,

Unterboden mit geeigneter Grundierung grundieren,

Systemausgleich mit geeigneter selbstverlaufender Spachtelung in einer Auftragsstärke von mindestens 3mm. Vorzugsweise in Rakeltechnik. Spachtelmasse ist vor der Verlegung des Oberbelages anzuschleifen.

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
800,000	m²		

1.60 **Fensterfassade höhengleich anspachteln**

Im Bereich von bodenebenen Fenstern ist der Oberbelag auf exakte Höhe der Fensterschwelle anzuspachteln. Höhenausgleich bis zu 10mm ist auf eine Breite von ca. 40-50cm zu verziehen.

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
15,000	lfm		

1.70 **Höhenausgleich**

Herstellen eines Höhenausgleichs in Bereichen von Boden-Belagswechseln bzw. bei Türen durch aufspachteln der Flächen. Zu kalkulieren ist hier ein Höhenausgleich im Mittel mit ca. 5 mm (0-10mm), herzustellen mit geeigneter Spachtelmasse.

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
20,000	m²		

1.80 **Risse und Fugen verharzen**

Fachgerechtes Schließen von Rissen und Fugen im Zementestrich, Risse / Fuge öffnen, säubern und durch Verguss mit Kunstharz kraftschlüssig verbinden. Fuge im rechten Winkel mehrfach einzuflexen und mit Estrichklammern zu verbinden.

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
100,000	lfm		

1.90 **Gewebeeinlage**

In Bereichen von Rissbildungen, Estrichergänzungen, Materialansatzfugen vollflächig auslegen und einspachteln eines Glasgittergewebes nach Herstellervorgaben.

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
150,000	m²		

1.100 **Dehnfugen schneiden**

Fachgerechtes Schneiden von Dehnfugen an bauseitigem Zementestrich.
Der Estrich ist ca. 40mm tief einzuschneiden.

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
65,000	lfm		

1.110 **Dehnfugenprofil Alu**

Liefern und montieren eines Dehnfugenprofils Alu, 3mm stark, farblich passend zum Oberbelag, inkl. beidseitigem Anspachteln und passgenauem Anarbeiten.

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
65,000	lfm		

1.120 **Schlüterschiene**

Liefern und montieren einer Schlüterschiene am Wechsel zweier Beläge.
Der Wechsel der Beläge erfolgt in gerader Form, rechtwinklig zu aufgehenden Bauteilen.
Inkl. Anspachteln und passgenauem Anarbeiten des Bodenbelags.

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
15,000	lfm	----------	----------

1 ► **Vorarbeiten** ----------

2 Oberbelag Linoleum

2.10 **Oberbelag Linoleum**

Bodenbelag aus Linoleum DIN EN ISO 24011,

entspricht den Anforderungen des Blauen Engel oder mind. vergleichbar.

Ausgestattet mit werkseitiger, durch Laser-UV-Technologie dreifach vernetzten, NEOCARE-Oberflächenvergütung, lösemittelfrei. Die Oberfläche ist frei von PU/PUR Bestandteilen.
Eine Einpflege ist bei Beachtung der Reinigungs- und Pflegeempfehlung nicht erforderlich.

TVOC - Emissionswerte nach 28 Tagen liegen bei <10 µg/m³.

Weichmacherfrei,
Frei von Schwermetallen,
REACH-konform laut Verordnung der Europäischen Union,

Einstufung DIN EN ISO 10874 Klasse 34 (gewerblicher Bereich, sehr starke Beanspruchung) / Klasse 43 (industrieller Bereich, starke Beanspruchung) antistatisch, Aufladungsspannung im Begehversuch DIN EN 1815 max. 2 kV,

Trittschallverbesserungsmaß EN ISO 10140-3 5 dB,
geeignet für Stuhlrollen DIN EN 12529/ ISO 4918 Typ W,
Brandverhaltensklasse DIN EN 13501-1 Cfl-s1,
im Brandfalle rauchgastoxikologisch unbedenklich,

sehr gute Widerstandsfähigkeit gegen Ausdrücken von Zigaretten gemäß EN 1399:1997-09 (Methode A), keine sichtbare Veränderung der Oberfläche

Bewertungsgruppe Rutschgefahr R 9 gemäß EN 16165 Anhang B / BGR 181 (DIN 51130), beständig gegen Öle und Fette und gegen Säuren und Laugen in höherer Konzentration sehr gut beständig

ISO 26987, beständig gegen Hand- und Flächendesinfektionsmittel nach VAH

Antibakterielle Aktivität (E. coli – S. aureus – MRSA)
EN ISO 22196 /JIS Z 2801: >99% Wachstumshemmend nach 24 Std.

Antivirale Aktivität (Humanes Coronavirus) ISO 21702 > 98,65 % Viruzide Aktivität nach 5 Std.

Wärmeleitfähigkeit ISO 10456 0,17 W/(mK)
Dicke ISO 24346 2,5 mm,
in Bahnen, Bahnenbreite 200 cm,

Gesamtgewicht EN ISO 23997 2900 g/m²

Oberfläche glatt, Musterung z.B. Lino Art Moon, Rock R962-0240 oder gleichwertig, einfarbig mit mehrfarbigen Chipeinstreuungen

Licht- Farbechtheit EN 20 105 – B02 ≥ Stufe 6

Auswahl aus einer Palette von mindestens 13 Standardfarben.

Der Hersteller des gelieferten Bodenbelages bietet an, die bei der Verlegung anfallenden Verschnittreste zurückzunehmen. Diese werden im Rahmen des werkseigenen

Umweltschutz-Programms „Second Life“ recycelt und zur Herstellung neuer Beläge wiederverwendet. Die Rücknahme erfolgt in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Verarbeitungsbetrieb.

Wegen Farbkonzept Farbton nach NCS-Farbcode Rock R962-0240 .

auf vollflächig gespachtelten Untergrund, vollflächig kleben, DIN 18365

Belag, Hersteller/Typ
'Gerflor DLW LINOLEUM Lino Art Moon 2,5 mm' oder mind. gleichwertig,

Belag, Hersteller/Typ

'.....'
vom Bieter einzutragen,

Klebstoff, Hersteller/Typ
'Dispersionsklebstoff für Linoleum' oder gleichwertig,
Klebstoff, Hersteller/Typ

'.....'
vom Bieter einzutragen.

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
1.200,000	m²		

2.20 **Schweißschnur**

Verfugen des Linoleum-Bodenbelags mit farblich passendem Uni Schmelzdraht für eine nahezu unsichtbare Verbindung der Bahnen.

Verfugen des Bodenbelages aus Linoleum, Bahnenbreite 200 cm, mit Schmelzdraht Uni, dem Bodenbelag angepasst,

Richtfabrikat: 'DLW Schmelzdraht Uni' oder gleichwertig,

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
700,000	lfm		

2.30 **Sockelleiste weiß 60 / 16mm**

Liefern und anbringen von Holzwerkstoffsockel weiß oder grau beschichtet 60 / 16 mm, geradlinig bzw. Rechtecksform. Befestigung unsichtbar geklebt

Schnittstellen bei allen Stößen auf Gehrung; inkl. Anarbeiten an Türzargen oder Einbaumöbel.

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
680,000	lfdm		

2.40 **Bodentank bekleben**

Bauseits eingebauten Bodentank mit gleichem Linoleum wie in den Räumen verlegt bekleben.

Größe Bodentank: ca. 50x50cm

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
8,000	Stk		

2.50 **Silikonfuge**

Herstellen von Silikonfugen zwischen Bodenbelag und aufgehenden Bauteilen wie Stahlzargen, Terrassentüren und dgl., Farbton passend zum Bodenbelag.
Anforderungen nach EMICODE EC1 PLUS oder Blauer Engel oder mindestens gleichwertig ist nachzuweisen.

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
50,000	lfdm		

2.60 **Bodenflächen schützen**

Abdecken von Bodenflächen in den Eingangsbereichen/Hauptverkehrswegen gegen Beschädigung mit selbsklebendem Vlies.

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
500,000	m^2		

2 ► Oberbelag Linoleum

3 Sauberlaufzone

3.10 **Eingangsmatte**

Liefern und einbauen einer aufrollbaren, strapazierfähigen Eingangsmatte für aufliegende Verlegung. Trägerprofile aus trittschalldämmendem Aluminium, geeignet für den Innenbereich. Verbindung der Stäbe durch kunststoffummantelte, verzinkte Stahlseile.

Richtfabrikat "emco DIPLOMAT Premium Large mit Einlage Care und Kratzkante 517 PL Care K" oder gleichwertig.
Einbauhöhe: 17 mm
Größe der Matte: 3,00 x 4,92 m (auch mehrteilig möglich)

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
15,000	m^2		

3.20 **Edelstahlrahmen für Eingangsmatte**

Liefern und fachgerechtes Montieren eines umlaufenden Edelstahlrahmens zur Aufnahme der nachfolgend beschriebenen Eingangsmatte auf bauseits vorhandenem Zementestrich. Rahmen aus korrosionsbeständigem Edelstahl, für die vorgesehene Nutzung im Eingangsbereich geeignet, einschließlich sämtlicher erforderlicher Eck-, Stoß- und Verbindungselemente sowie Befestigungsmittel.
Rahmen flucht-, winkel- und höhengerecht ausrichten und dauerhaft auf dem vorhandenen Zementestrich befestigen. Die Oberkante des Rahmens ist auf die vorgesehene Einbauhöhe der Eingangsmatte abzustimmen.

Stoß- und Eckverbindungen sind passgenau, eben und mit möglichst geringem Fugenbild herzustellen. Schnittkanten sind zu entgraten und fachgerecht nachzubearbeiten.

Die Ausbildung des Rahmens und dessen Befestigung auf dem Estrich sind so auszuführen, dass die Übergänge zwischen Edelstahlrahmen und Estrich sowie die Verbindungsstöße des Rahmens anschließend fachgerecht verfugt und die innerhalb des Rahmens vorgesehene Bodenbeschichtung mängelfrei ausgeführt werden können.

Das erforderliche Aufmaß vor Ort sowie sämtliche Zuschnitte, Bohrungen, Befestigungs- und Montagemittel sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Einbauhöhe Eingangsmatte: ca. 17 mm
Mattengröße: ca. 3,00 × 4,92 m
Rahmenabmessungen: entsprechend vorgenannter Mattengröße und örtlichem Aufmaß.

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
16,000	lfdm		

3.30 **Beschichtung unter Eingangsmatte**

Liefern und fachgerechtes Einbringen einer einkomponentigen Bodenbeschichtung (1K) im Bereich innerhalb des vorhandenen Edelstahlrahmens unterhalb der Eingangsmatte.

Vor Ausführung der Beschichtung sind die Übergänge zwischen Edelstahlrahmen und Estrich sowie sämtliche Verbindungs- und Stoßfugen des Edelstahlrahmens mit einem für die angrenzenden Materialien geeigneten, dauerelastischen Fugen- bzw. Dichtstoff fachgerecht zu schließen.

Untergrund vor Beschichtung entsprechend den Herstellervorgaben vorbereiten, insbesondere reinigen, von Staub, losen Bestandteilen sowie haftungsmindernden Stoffen befreien und soweit systembedingt erforderlich, grundieren.

Bodenbeschichtung vollflächig und gleichmäßig auftragen. Anzahl der Arbeitsgänge und Auftragsmenge gemäß Herstellervorgaben zur Erzielung einer geschlossenen, deckenden und dauerhaft haftenden Oberfläche.

Farbe: schwarz

Beschichtungsstoff emissionsarm und umweltverträglich, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder nachweislich gleichwertig.

Sämtliche erforderlichen Nebenarbeiten, Materialien, Untergrundvorbereitungen, Grundierungen und Abklebearbeiten sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Abrechnungseinheit: m²

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
15,000	m²	----------	----------

3 ► **Sauberlaufzone** ----------

4 Wandbekleidung Filz

4.10 **Nadelfilzbelag auf Massivwänden**

Liefern und fachgerecht Herstellen einer textilen Wandbekleidung aus Nadelvlies-Bahnenware auf verputzten bzw. gespachtelten Wandflächen aus Mauerwerk und/oder Stahlbeton.

Ausführung nach VOB/C, insbesondere ATV DIN 18366 „Tapezierarbeiten“, unter ergänzender Beachtung der ATV DIN 18365 sowie der aktuellen Verlege- und Verarbeitungsvorschriften des Belags- und Verlegewerkstoffherstellers.

Untergrund:
Bauseits fertig verputzte bzw. gespachtelte, dauerhaft trockene, tragfähige, rissfreie, saubere und ausreichend ebene Wandfläche. Oberflächenqualität für die Aufnahme der textilen Wandbekleidung mindestens entsprechend Q3 bzw. in vergleichbarer Oberflächengüte.

Vor Ausführung ist der Untergrund auf seine Eignung zu prüfen. Lose Bestandteile entfernen, Fläche reinigen und absaugen. Eine ggf. für die fachgerechte Verklebung erforderliche, auf Untergrund, Klebstoff und Wandbekleidung abgestimmte Grundierung ist einzurechnen.

Nicht Bestandteil dieser Position sind großflächige Spachtelungen, Putzergänzungen, Risssanierungen sowie Maßnahmen zur Herstellung einer unzureichenden Untergrundebenheit; diese sind, sofern erforderlich, gesondert zu vergüten.

Wandbekleidung:
mehrschichtiger Nadelvliesbelag, feinfaserige, melierte Oberfläche, für die vollflächige Verklebung als textile Wandbekleidung geeignet.

Technische Mindestanforderungen:
- Herstellungsart: Nadelvlies nach ISO 2424
- Nutzschicht: 100 % Polyamid
- Oberflächenstruktur: feinfaserig
- Gestaltung: meliert
- Rücken: Textil-/Vliesrücken
- Bahnenbreite: ca. 200 cm
- Flächengewicht: ca. 1.150 g/m², herstellungsübliche Toleranzen zulässig
- Fasereinsatzgewicht Nutzschicht: mindestens ca. 420 g/m²
- Flächengewicht Nutzschicht: ca. 380 g/m²
- Gesamtdicke: ca. 4,5 mm, herstellungsübliche Toleranzen zulässig
- Lichtechtheit nach ISO 105-B02: mindestens Stufe 5
- Reibechtheit trocken und nass nach ISO 105-X12: mindestens Stufe 4
- Wasserechtheit nach ISO 105-E01: mindestens Stufe 4
- emissionsarm und für die Verwendung in Innenräumen geeignet; Nachweis durch Blauer Engel RAL-UZ 128 oder gleichwertigen Emissions-/Gesundheitsnachweis

Brandverhalten bei Verwendung als Wandbekleidung:
gemäß den Anforderungen des Brandschutzkonzeptes für den jeweiligen Einbauort nach EN 13501-1.
Der entsprechende Nachweis für die konkrete Verwendung als Wandbekleidung ist vor Ausführung vorzulegen.

Verlegung:
Bahnen vor Verarbeitung gemäß Herstellervorgaben im Einbauraum klimatisieren und richtungsgleich verarbeiten.

Vollflächige Verklebung auf der Wand mit einem sehr emissionsarmen, lösemittelfreien Dispersionsklebstoff mit hoher Anfangshaftung, der vom Klebstoffhersteller ausdrücklich für textile Beläge an vertikalen Flächen und für den vorgesehenen Untergrund freigegeben ist.

Klebstoff vollflächig entsprechend Herstellerangabe auftragen. Wandbekleidung blasen- und hohlstellenfrei in das Klebstoffbett einlegen und vollflächig fachgerecht andrücken.

Bei Bahnenware sind die Nahtkanten fachgerecht zuzuschneiden. Werksseitige Originalkanten dürfen nicht ohne Nahtschnitt stumpf aneinandergelegt werden. Bahnen passgenau und richtungsgleich verarbeiten.

Einschließlich sämtlicher erforderlicher Zuschnitte sowie passgenauem Anarbeiten an Innen- und Außenecken, Fenster- und Türleibungen, Öffnungen, angrenzende Sichtbeton- oder Holzflächen und sonstige angrenzende Bauteile.

Farbton nach Bemusterung und Freigabe durch den Auftraggeber.

Leitfabrikat:
STRONG Objekt / VEBE
FINETT 11 LV, Bahnenware
Farbe 141 / Katalogbezeichnung 0141 | 3497LV0024
oder gleichwertig.

Bei Angebot eines gleichwertigen Erzeugnisses sind Hersteller, Produktbezeichnung und die Nachweise der vorgenannten Eigenschaften mit dem Angebot anzugeben.

Angebotenes Fabrikat: _____

Produkt / Typ: _____

Farbton: _____

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
400,000	m²	----------	----------

4.20 **Nadelfilzbelag auf Trockenbauwände**

wie Vorposition nur auf Trockenbauwände inkl. notwendiger Vorarbeiten.
Untergrund: Gipskarton Q2 gespachtelt.

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
50,000	m²		

4.30 **Zuschlag Farbton**

Mehr-/ oder Minderpreis für die Ausführung der vorgenannten Hauptposition
"Nadelfilzbelag" im Farbton 136.

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
50,000	m²		

4.40 **Zulage Leibungen**

Zulage für die Ausführung des Nadelfilzbelags in Tür- bzw. Fensterleibungen
Breite der Leibung ca. 20- 30cm,
inkl. bündiges Anarbeiten an den Tür- bzw. Fensterrahmen.

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
35,000	m²		

4.50 **Ausschnitte herstellen**

Ausschneiden des Filzbelags für Steckdosen o.ä.
Hinweis: Ein Verbund meherer Steckdosen z.B. 2 Steckdosen und 1 Netwerkanschluss
mit gesamt einer gemeinsamen Blende, wird als 1 Stk gerechnet.

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
100,000	Stk		

4.60 **Eckschienen für Außenecken eloxiert**

Liefern und Montieren von Kantenprofilen z.B. Küberit 873 oder gleichwerit im Farbton
passend zum Nadelfilz eloxiert als Abschluss des Nadelfilzes im Bereich der Außenecken.

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
50,000	lfdm		

4 ► **Wandbekleidung Filz**

5 Stundenlohnarbeiten

5.10 **Facharbeiterstunden**

Für Unvorhergesehenes und Erschwernisse - Stundenansätze:
Entsprechende Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Bauleitung ausgeführt werden.

Facharbeiterstunden

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
10,000	Std		

5.20 **Helferstunden**

Für Unvorhergesehenes und Erschwernisse - Stundenansätze:
Entsprechende Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Bauleitung ausgeführt werden.

Helferstunden

Menge	*Einheit*	*Einheitspreis*	*Gesamtbetrag*
10,000	Std		

5 ► **Stundenlohnarbeiten**

Zusammenstellung

1	▶ **Vorarbeiten**	----------
2	▶ **Oberbelag Linoleum**	----------
3	▶ **Sauberlaufzone**	----------
4	▶ **Wandbekleidung Filz**	----------
5	▶ **Stundenlohnarbeiten**	----------
	Summe	----------
	---------- % Nachlass ----------	----------
	▶ **Gesamtsumme netto**	----------
	---------- % Umsatzsteuer ----------	----------
	▶ **Gesamtsumme brutto**	----------